

Satzung des Evang. Diakonievereins der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Königshofen an der Heide

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen: Evang. Diakonieverein der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Königshofen an der Heide. Er hat seinen Sitz in Königshofen an der Heide und ist in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Der Verein gehört im Sinne der Durchführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Innere Mission vom 16.5.1947 dem Diakonischen Werk der Evang.-Luth. Kirche in Bayern - Landesverband der Inneren Mission e. V. - an und ist damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16.3.1976. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Der Verein will eine zeitgemäße Form der Diakonie unter den in der Kirchengemeinde Königshofen an der Heide gegebenen Verhältnissen üben. Er will überall dort tätig werden, wo Mitmenschen seiner Hilfe und Betreuung bedürfen. Dies geschieht insbesondere auf dem Gebiet der ambulanten Alten-, Kranken- und Familienpflege durch die Trägerschaft einer Diakoniestation.

(3) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit die Annahme anderer als der oben aufgeführten Aufgaben beschließen, soweit es sich hierbei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung vom 16.3.1976 handelt.

§ 3 Vermögensbindung

(1) Alle Mittel des Vereins, auch etwaige Gewinne, sind für seinen satzungsmäßigen Zweck gebunden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten weder bei ihrem Ausscheiden noch bei Auflösung des Vereins irgendwelche Anteile am Vereinsvermögen. (2) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können werden:

- a) Gemeindeglieder aus der Kirchengemeinde
- b) Sonstige natürliche und juristische Personen, die den Zweck des Vereins fördern wollen.

(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern, die eine schriftliche Beitrittserklärung voraussetzt, entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand, die nicht begründet zu werden braucht, steht dem Bewerber die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.

(3) Der Austritt erfolgt durch Erklärung an den Vorstand. Bei Austritt ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr noch zu entrichten.

(4) Mitglieder, die aus der Kirche austreten, die ihrer Beitragspflicht trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommen oder die sonst den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen die Entscheidung kann Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand und
- c) der Ausschuss.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt 14 Tage vor der Versammlung durch Abkündigung in den Gottesdiensten der Kirchengemeinde sowie durch Bekanntgabe in der örtlichen Presse unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.

(3) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.

(4) Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) die Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes,
- b) die Entlastung des Ausschusses,
- c) die Wahl des Ausschusses,
- d) die Wahl der beiden Rechnungsprüfer,
- e) Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge,
- f) Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Aufgaben gemäß § 2 der Satzung und
- g) Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern durch den Vorstand.
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(6) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenrates der Evang. -Luth. Kirche in Bayern. Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Eine Vertretung der Mitglieder ist nicht zulässig.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden und
- b) dem 2. Vorsitzenden

(2) Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Dem Verein gegenüber sind die beiden Vorsitzenden an die Beschlüsse des Ausschusses und der Mitgliederversammlung gebunden. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Beauftragung durch den 1. Vorsitzenden tätig werden darf.

§ 10 Der Ausschuss

(1) Der Ausschuss besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Kassier,
- d) dem Schriftführer und
- e) 5 Beisitzern.

(2) Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Ausschuss bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der 1. Vorsitzende soll in der Regel der Pfarramtsvorstand der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Königshofen an der Heide sein.

(3) Der Ausschuss setzt die allgemeinen Grundzüge der Vereinstätigkeit fest und berät und entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Ihm obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte. Bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder während der Amtsdauer ergänzt sich der Ausschuss für den Rest der Wahlperiode selbst.

(4) Der Ausschuss tritt im Bedarfsfall, mindestens aber einmal jährlich oder auf Antrag von mindestens 2 Ausschussmitgliedern unter Angabe von Zweck und Gründen zusammen. Der Ausschuss wird vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Ausschussmitglieder notwendig.

§ 11 Die Rechnungsprüfung

Die von der Mitgliederversammlung bestellten Rechnungsprüfer prüfen die Rechnungen des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis Bericht.

§ 12 Beurkundung der Beschlüsse

Die Beschlüsse des Ausschusses und der Mitgliederversammlung werden protokollarisch niedergelegt und die Niederschriften vom Vorstand und vom Schriftführer unterzeichnet.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherig Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an die Evang.-Luth. Kirchengemeinde Königshofen an der Heide mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden.

Königshofen an der Heide, 30. Juli 1980

§ 10 (1) e) in er Mitgliederversammlung vom 3. Mai 2012 einstimmig geändert von „7“ auf „5 Beisitzern“.